

BODEN-ROLLORDNUNG FÜR DEN FLUGPLATZ WIENER NEUSTADT OST / LOAN

I. Allgemeines

Zur sprachlichen Vereinfachung gelten die männlichen Bezeichnungen sowohl für Benutzer als auch für Benutzerinnen.

1. Die Bodenverkehrs- und Rollordnung regelt den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr im Flugplatzbereich.
2. Soweit die Bodenverkehrs- und Rollordnung sowie Ihre Ausführungsanweisung nichts Abweichendes vorsehen, ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß anwendbar.
3. Der diensthabende Flugbetriebsleiter und der Einsatzleiter beobachten den Verkehr. Bei Bedarf treffen sie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines sicheren und geordneten Betriebsablaufes.
4. Bei Vorfällen, die zu einem Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen Anlass geben können, werden vom Flugbetriebs- oder Einsatzleiter ohne Verzug die öffentlichen Sicherheitsorgane beigezogen.

II. Fahrzeuge und Fahrzeugführer

Zum Flugplatzverkehr können von der Betriebsleitung alle Arten von Fahrzeugen zugelassen werden.

Die Anzahl der Motorfahrzeuge pro Firma / Verein ist auf ein Minimum zu beschränken. Über die Zulassung entscheidet die Flugbetriebsleitung. Die Flugbetriebsleitung kann Fahrzeugarten von der Zulassung ausschließen.

Motorfahrzeuge dürfen nur von Personen mit gültiger Zutrittsberechtigung und gültiger Fahrberechtigung betrieben werden.

Fahrzeuglenker ohne die entsprechenden Berechtigungen müssen von autorisierten Personen begleitet werden.

Private Motorfahrzeuge müssen zum Verkehr am Flugplatzgelände gesondert und einzeln zugelassen werden.

Motorfahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsmäßigem Zustand verkehren.

Der Halter ist für den betriebssicheren Zustand der Motorfahrzeuge verantwortlich.

Wer ein Motorfahrzeug führt, muss sich vor Antritt der Fahrt vom betriebssicheren und vorschriftsmäßigen Zustand seines Fahrzeuges überzeugen.

Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

Wer übermüdet oder aus anderen Gründen nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise beim Führen des Fahrzeuges behindert wird.

Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

Für alle Personen, die ein Motorfahrzeug führen oder ein selbstfahrendes Arbeitsgerät bedienen, gilt eine Blutalkoholgrenze von 0,0 Gewichtspromille. Davon ausgenommen sind Personen, welche aufgrund eines außerordentlichen Ereignisses außerhalb ihrer geplanten Arbeitszeit aufgeboten werden müssen (z.B. Bergung oder Absturz eines Flugzeuges.)

Die Nulltoleranzgrenze gilt in gleicher Weise für die missbräuchliche Verwendung von anderen Suchtmitteln, illegalen Drogen oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

Die Flugplatzleitung kann bei Verdacht die Durchführung von Kontrollen veranlassen. Bei positivem Befund sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Sind bei einem Unfall Fahrzeuge beteiligt, sind die Fahrer auf Alkohol zu kontrollieren.

Neben dem Genuss ist auch das Mitführen von Suchtmitteln verboten.

Behördlich angemeldete Motorfahrzeuge dürfen nur zum Flugplatzverkehr zugelassen werden, wenn eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens € 10 Mio. besteht. Das amtliche Nummernschild gilt als Fahrnummer.

Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge benötigen eine von der Betriebsleitung vergebene Fahrzeugnummer, welche deutlich sichtbar fest mit dem Fahrzeug verbunden sein muss. Diese Fahrzeuge müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, wenn Sie nicht in der Betriebshaftpflicht mitversichert sind.

Einsatzfahrzeuge von Rettung Feuerwehr und Polizei gelten auch wenn sie nicht im Einsatz sind als zugelassen.

Für das Führen von Fahrzeugen ist eine persönliche Fahrberechtigung der Betriebsleitung erforderlich.

Wer ein Motorfahrzeug führt, muss dafür einen dem Fahrzeugtyp entsprechenden Führerschein besitzen.

Für die Ausstellung einer Fahrberechtigung ist mindestens ein Führerschein der Klasse B erforderlich.

Die Flugbetriebsleitung kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine entsprechende Fachausbildung nachgewiesen wird.

Bei zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen muss die Beleuchtung den Vorschriften entsprechen.

Alle anderen Motorfahrzeuge müssen mindestens mit Abblendlicht, Rücklicht und Stopplicht ausgerüstet sein.

Motorfahrzeuge müssen mit einer einwandfreien Auspuffanlage und einem Luftfilter ausgerüstet sein.

Die Benutzung von Schneeketten, Spikesreifen und dergleichen sind auf der Bewegungsfläche verboten. Ausgenommen sind Motorfahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei, sowie weitere Fahrzeuge

im Notfalleinsatz und Winterdienstfahrzeuge, soweit ihr Einsatz eine derartige Ausrüstung erfordert.

Fahrzeuge, die auf der Bewegungsfläche außerhalb der privaten Hangar Bereiche verkehren, müssen mit gelben Gefahren Drehlichtern, Rot-Weißen Aufklebern ausgestattet sein.

Feuerwehr, Polizei und Rettung für Notfalleinsätze haben im Einsatz Blaulicht zu führen.

Für Schleppfahrzeuge gelten spezielle Regelungen, die von der Flugbetriebsleitung festgelegt werden.

Motorfahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen müssen zusätzlich mit einer pro Fahrzeug individuellen Nummer gekennzeichnet sein.

Diese Nummer muss mindestens eine Größe von 15 cm aufweisen und gut sichtbar und untrennbar mit dem Fahrzeug verbunden sein.

Ausgenommen davon sind Fahrzeuge der Polizei und solche die der Betreuung besonderer Fluggäste (VIP) dienen.

III. VERKEHRSREGELN

1. Allgemeine Regeln

Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemäßen Benützung der Verkehrs- und Bewegungsflächen weder behindert noch gefährdet und den Flugverkehr nicht beeinträchtigt.

Signalisation und Markierung erfolgen nach den Normen und Empfehlungen der ICAO und der Straßenmarkierung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Flugplatzes.

Signale, Markierungen und Anweisungen der Betriebsleitung sind zu befolgen. Sie haben Vorrang vor den Verkehrsregeln.

Sind bei einem Unfall Personen verletzt worden oder haben Dritte Sachschaden erlitten, haben die Beteiligten insbesondere der Fahrzeugführer aber auch unbeteiligte Dritte soweit zumutbar umgehend die Flugplatzbetriebsleitung zu benachrichtigen und deren Anordnungen zu befolgen. Der Arbeitgeber eines Beteiligten gilt nicht als Dritter.

Unnötiges Laufenlassen des Motors von Arbeitsgeräten und Fahrzeugen ist untersagt.

2. Regeln für den Fahrverkehr

Es dürfen nur Fahrten zu dienstlichen Zwecken und Zubringerfahrten ausgeführt werden.

In sämtlichen Motorfahrzeugen müssen sofern vorhanden Fahrer und Mitfahrer die Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen.

Ausgenommen sind:

Fahrten ausschließlich in Zonen in welchen die maximal zulässige Geschwindigkeit auf 10 km/h limitiert sind.

Fahrer beim Rückwärtsfahren und Parkieren

Fahrer und Mitfahrer bei Situationen, in denen durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit die Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert oder eine konkrete Gefahr für Leib und Leben hervorgerufen würde.

Die Flugplatzbetriebsleitung kann Teile der Bewegungsflächen für den Verkehr sperren, wenn die Sicherheit dies erfordert.

Gegenüber Luftfahrzeugen, die in Betrieb stehen, ist ein nach den Umständen ausreichender Abstand zu wahren.

Sofern es der Sicherheitsabstand gegenüber einem nahenden Luftfahrzeug erfordert, kann der Fahrzeugführer auf eine Abstellfläche oder in die Wiese ausweichen sofern dort nicht gerade ein Luftfahrzeug in Betrieb steht.

Pisten und Rollwege dürfen nur mit Bewilligung der Flugbetriebsleitung befahren und betreten werden.

Personen die über eine Funkberechtigung verfügen dürfen mit dem Flugbetriebsleiter über Funk kommunizieren, wenn der Flugfunk dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Bevor Pisten oder Rollwege befahren oder begangen werden, muss die Bewilligung des Flugbetriebsleiters eingeholt werden.

Bis die Bewilligung erteilt wird muss außerhalb gewartet werden ohne den Flugbetrieb zu behindern.

Wer eine Piste oder einen Rollweg verlässt muss der Flugbetriebsleitung dies mitteilen, es sei denn eine Piste oder Rollweg wurde lediglich überquert.

Die Flugbetriebsleitung regelt die Sprechweise im Funkverkehr.

Fahrzeugführer müssen jederzeit über Funk oder am Handy erreichbar sein, die Drehlichter oder Warnblinkanlage in Betrieb halten solange sie sich auf der Piste oder den Rollwegen befinden.

Naht ein Flugzeug sind die Piste oder der Rollweg unverzüglich freizugeben.

Winterdienstfahrzeuge im Einsatz, die sich auf Rollwegen befinden, müssen diesen soweit verlassen, dass das Luftfahrzeug gefahrlos passieren kann.

Werden Rollwege oder Pisten überquert, ist gegenüber frei rollenden und geschleppten Luftfahrzeugen besonders bei schlechter Sicht erhöhte Vorsicht geboten.

Befindet sich ein Motorfahrzeug auf der Piste, ist für dessen Separation zu startenden oder landenden Flugzeugen, neben dem Fahrer der Flugbetriebsleiter zuständig.

Luftfahrzeuge haben gegenüber jedem anderen Verkehr steht's den Vortritt. Dies gilt auch für Motorfahrzeuge die Luftfahrzeuge schleppen.

Vor rollenden Luftfahrzeugen muss die Rollzone in der gesamten Breite freigehalten werden.

Vor frei rollenden Luftfahrzeugen, darf nur in einem Abstand von 200m, vor geschleppten im Abstand von 100 m durchgefahren werden.

Wird das Luftfahrzeug geführt oder vom Marshaller eingewiesen, darf die dazwischenliegende Fläche nicht befahren werden.

Das Ein und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf den Abstellflächen darf nicht behindert werden.

Ein Fahrzeugführer muss immer mit dem Abbiegen eines Luftfahrzeuges rechnen.

Sofern nichts anders signalisiert, beträgt die Höchstgeschwindigkeit allgemein 10 Km/h

Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr der Rettung und der Flugbetriebsleitung sind davon ausgenommen, solange es für eine Dienstfahrt notwendig ist.

Die Höchstgeschwindigkeit muss der Situation angepasst werden.

Vorrang gegenüber dem übrigen Fahrverkehr haben in nachstehender Reihenfolge:

Motorfahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Folgetonhorn

Motorfahrzeuge mit eingeschalteten gelben Gefahrenlichtern

Winterdienstfahrzeuge

Fahrzeuge der Flugbetriebsleitung

Auf Pisten und Rollwegen ist unnötiges Anhalten und jegliches Parkieren von Fahrzeugen aller Art verboten.

Rückwärtsfahren ist nur im Schritttempo erlaubt.

Personen dürfen nur mit Motorfahrzeugen befördert werden die dafür zugelassen sind und müssen über entsprechende Sitz oder Stehplätze verfügen. Die Beförderung auf Ladeflächen oder in Kofferräumen ist untersagt.

Fahrzeugführer müssen sich vor dem Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung überzeugen.

Auf Winterdienstfahrzeuge im Räumeeinsatz ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Wo ihr Einsatz es erfordert sind sie von allen Regeln ausgenommen.

IV. REGELN FÜR DEN ÜBRIGEN VERKEHR

Auf Bewegungsflächen müssen Fußgänger am Rand, nach Möglichkeit außerhalb der Fahrbahn gehen, oder geführt werden.

Im Bereich von Luftfahrzeugen ist erhöhte Vorsicht geboten. Bei Luftfahrzeugen mit laufendem Triebwerk muss hinter dem Luftfahrzeug

und vor den Eintrittsöffnungen der Triebwerke sowie vor dem Propellerkreis ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt sein.

Wird ein Luftfahrzeug gezogen oder vom Marshaller (Einwinker) geführt, darf die Verkehrsfläche dazwischen nicht betreten werden.

Mit Ausnahme von Personen die Einweisungs- oder Sicherungsaufgaben wahrnehmen, ist es verboten sich als Fußgänger vor rollenden Luftfahrzeugen aufzuhalten.

Bewegungsflächen dürfen nur zum Ein- und Aussteigen, sowie aus dienstlichen Gründen oder mit Genehmigung der Flugbetriebsleitung betreten werden.

V. BESONDERE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Der Umgang und das Halten und Lagern von explosiven und feuergefährlichen Stoffen ist nur mit der Bewilligung der Flugbetriebsleitung zulässig. Auf Grund von Gesetzen und Verordnungen erforderliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Ausgenommen ist das ordnungsgemäße Betanken von Luft und Motorfahrzeugen an den dafür vorgesehenen und bewilligten Plätzen.

Für den Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen gelten die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Personen, die sich auf den Bewegungsflächen aufhalten, sollten eine Sicherheitsweste bzw. Warnweste tragen.

Das Weiterleiten von Fotografien und Videos ist nur mit der Bewilligung der Flugbetriebsleitung gestattet.

Für Heiß arbeiten am Gelände gelten, besonders im Sommer, besondere Regeln. Diese werden von der Flugbetriebsleitung festgelegt.

Im Umkreis von 45 Metern um Tankstellen und Luftfahrzeuge ist das Rauchen untersagt.

Material im Bereich der Bewegungsflächen ist so zu lagern, dass keine Folgeschäden entstehen können.

Verunreinigungen von Verkehrsflächen, mit Ausnahme solcher durch wassergefährdende Stoffe sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Bei Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe besonders Mineralölprodukte, muss unverzüglich die Flugbetriebsleitung verständigt werden.

Im Tankstellenbereich bei Verunreinigung von mehr als 0,5 m² Durchmesser.

Der Verursacher haftet gegenüber der Flugbetriebsleitung für die Kosten der Reinigung oder Beseitigung.

Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überrollt oder überfahren werden.

Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingenden Grund geschaffen werden. Sie sind ausreichend zu kennzeichnen und baldmöglichst zu entfernen.

In Rollzonen oder im Pistenbereich ist das Aufstellen und Stehenlassen von Geräten und Gegenständen verboten

Bleibt die Aufforderung der Flugbetriebsleitung zurückgelassene Geräte zu entfernen unbeachtet, lässt die Flugbetriebsleitung diese auf Kosten des Verursachers entfernen.

Bei besonderen Vorkommnissen, wie z.B. Flugunfällen sind die von den zuständigen Organen angeordneten Maßnahmen zu befolgen.

Personen die nicht aufgrund besonderer Bestimmungen dazu berechtigt oder verpflichtet sind, dürfen Unfallstellen weder betreten noch befahren.

Die Verantwortlichen von den auf dem Flugplatz ansässigen Firmen und Vereinen, sind verpflichtet diese Rollordnung an ihre Mitarbeiter und Mitglieder weiterzuleiten und diese zu informieren.

Für Unfälle und Schäden durch Arbeitnehmer oder Vereinsmitglieder infolge von Fahrlässigkeit oder Missachtung haftet die Firma oder der Verein.

Begriffserklärung:

Berechtigte:

Organisationen oder Einzelpersonen die eine spezielle Berechtigung der Flugplatzleitung haben.

Betriebsfläche:

Die ganze Fläche im nichtöffentlichen Flugplatzgebiet ohne die Gebäude.

Bewegungsfläche:

Derjenige Teil eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen bestimmt ist. Welcher die Pisten,

Rollwege, Rollfeld, Abstellflächen und dazugehörige Sicherheitsflächen umfasst.

Fahrberechtigung:

Von der Flugbetriebsleitung ausgestellte Berechtigung für das Führen von Fahrzeugen auf dem nichtöffentlichen Flugplatzgebiet.

Fahrzeugähnliche Geräte:

Geräte wie Inline-Skates, Rollschuhe, Kickboards, Miniräder, Rollbretter etc....

Fahrzeugkennzeichen:

Zulassungsbescheinigung in Form eines Aufklebers / oder Polizei Kennzeichen bei zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen.

Flugplatzbetriebsleiter:

Für die Betriebsaufsicht eines Flugplatzes verantwortliche Person

Flugplatzbetriebsleitung:

Die Flugplatzbetriebsleitung umfasst den Flugplatzbetriebs- und den Einsatzleiter sowie den Flugplatzhalter, welche der Flugplatzbetriebsleiter im Tagesgeschäft vertritt

ICAO:

Internationale Zivilluftfahrtorganisation

In Betrieb stehend:

Ein Luftfahrzeug steht in Betrieb, wenn es mit blinkenden Warnlichtern und laufenden Triebwerk stillsteht oder wenn es mit eigener oder fremder Kraft bewegt wird.

Marshaller:

Person, welche Luftfahrzeuge auf die Standplätze führt und einweist

Motorfahrzeug:

Jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf den Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird.

Rollwege:

Bewegungsflächen unter Ausschluss von
Standplätzen, Fahrzeugabstellflächen und
Materialplätzen

Sicherheitsflächen:

Von Hindernissen grundsätzlich freizuhaltende
Flächen um eine Piste oder einen Rollweg.

Bei Pisten mindestens 75 Meter;

bei Rollwegen mindestens 18 Meter

Die genauen Abmessungen werden von der
Flugplatzbetriebsleitung festgelegt

StVO.:

Straßenverkehrsordnung

Überqueren:

Im rechten Winkel oder dem Straßenverlauf
entsprechend traversieren

Zubringerfahrzeug:

Fahrzeuge zum Transport zwischen
Flugzeugen oder Firmen im
Flugplatzbereich

Ausgabe /2019